

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers  
**Herausgeber:** Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen  
**Band:** 43 (1972)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Orientierung über die Einzelversicherung  
**Autor:** Goetsch, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-806832>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

charakter zuwenden, die dem Sparer über den Weg einer Bank zugänglich sind.

Die *Aktie* verkörpert das Miteigentum an einer Aktiengesellschaft. Weil an unseren Wertpapierbörsen die Aktien im allgemeinen in einer bestimmten Minimal-Anzahl gehandelt werden, benötigt ein Erwerber eine manchmal recht beträchtliche Summe, um Aktionär einer Gesellschaft werden zu können. Diese Summe liegt nicht immer im Rahmen dessen, was ein Sparer aufbringen kann oder überhaupt in Aktien anlegen möchte. Auch liegt dem Kauf von Aktien einer einzigen Gesellschaft mehr Risiko inne, als wenn dieser Kauf viele Gesellschaften, oder sagen wir sogar viele Industriezweige in verschiedenen Ländern auf allen Kontinenten unserer Welt, umfasst.

Die Banken, im Bestreben, auch dem Kleinsparer die Möglichkeit zum Erwerb von Wertpapieren mit Sachwertcharakter einzuräumen, haben sich der Schaffung und dem Aufbau von sogenannten «Fonds» zugewendet. Wir kennen in der Schweiz solche Fonds in grosser Zahl, die teilweise eine geradezu spektakuläre Entwicklung hinter sich haben und deren Fondsanteile sich in 10 bis 15 Jahren im Wert mehr als verdoppelt haben. Die den Fonds vom Sparpublikum zur Anlage anvertrauten Gelder werden auf verschiedene Weise reinvestiert. Entweder sind wir mit dem Ankauf von Fondsanteilen an einem Fonds beteiligt, der ausschliesslich Liegenschaften, vor allem solche mit Wohnungen, Garagen, hin und wieder auch Ladengeschäften, erwirbt oder diese Objekte auf Bauland neu erstellt, oder wir wenden uns mit einem Kauf einem Fonds zu, der nur Aktien und Schuldscheinforderungen inländischer Unternehmen, oder dann von Unternehmen der verschiedensten Wirtschaftszweige in ganz Europa oder der ganzen Welt in ihr «Wertschriften-Portefeuille» aufnimmt. Die Verwaltung dieser Fonds liegt immer in den Händen von besonders gegründeten Gesellschaften, in denen Leute tätig sein müssen, die eine gründliche volkswirtschaftliche Schulung genossen und sich lange Jahre auf allen Gebieten der Geldanlage betätigt haben.

Wer sich an einem Immobilien- oder einem Wertschriftenfonds beteiligen möchte, legt sein Geld in «Fonds-Anteilen» an. Diese haben nicht, wie Obligationen und Aktien, einen festen Nennwert, der für den Bezug des Zinses oder der Dividende die Grundlage bildet. Auf den Fondsanteilen wird jährlich ein variabler Betrag ausgeschüttet, der sich nach den in den Fonds geflossenen Erträgen aus den Mietzinsen (Immobilienfonds) oder aus den Wertpapieren (Wertschriftenfonds) richtet.

Es darf angenommen werden, dass eine gewandte und erfolgreiche Fondsverwaltung den Wert der Anteile im Laufe der Jahre beträchtlich vermehren kann. Die Teilhaberschaft an einem Immobilienfonds wird eine eher ruhige Entwicklung haben, doch leuchtet ein, dass der Erwerb von Liegenschaften in allen Teilen unseres Landes angesichts der ständig steigenden Baukosten und der Wertvermehrung der fondseigenen Grundstücke Gewähr für eine Wertzunahme bei den Fondsanteilen bietet. Anteile von Wertschriftenfonds sind eher Kursschwankungen unterworfen, doch zeigen die gemachten Erfahrungen mit den seit Jahren bestehenden Fonds, dass auch diese einem eine reelle Chance zur Vermögensbildung bieten.

#### Was ist der Investplan?

Als letzte Errungenschaft auf dem Sektor der dynamischen Geldanlage bleibt noch der bei den grösseren Banken bekannte «Investplan» zu erwähnen. Wer nicht allzuviel von seinem Einkommen beiseite legen kann, soll sich vornehmen, systematisch und nach einem im voraus bestimmten Sparplan monatlich 50, 100 oder mehr Franken zu erübrigen, bis er eine Summe von z. B. Fr. 5000.— erreicht hat. Er legt seine Monatsbeträge mit vielen andern Leuten zusammen und erwirbt sich schrittweise Anteile eines im voraus gewählten Fonds. Damit beteiligt er sich an einem Liegenschaftenbesitz oder an einem vielgestaltigen Aktienpaket, einem Gesamtvermögen, das bei gekonnter sorgfältiger Verwaltung immer weiter im Wert anwächst.

Mit seinen monatlichen Zahlungen kann ein Investplan-Teilnehmer gegen Bezahlung einer kleinen *Prämie*, die jeweils mit dem Monatsbetrag verrechnet wird, eine Todesfall- und Invaliditäts-Versicherung verbinden. Dies bedeutet, dass z. B. die Ehefrau beim Ableben des Mannes von der Weiterführung des abgeschlossenen Investplanes von den Monatszahlungen entbunden wird und die Versicherungsgesellschaft für sie den Investplanvertrag bis zur eingegangenen Sparsumme von z. B. Fr. 5000.— erfüllt.

Die vorbeschriebenen Hinweise, wie für das Alter über die Banken vorgesorgt werden kann, sind eher lückenhaft und bedürfen in jedem Falle noch einer wohlwollenden weiteren Beratung durch Bankfachleute. Diese Zeilen dienen lediglich dazu, herauszufinden, wie beim Sparen überlegt und mit einer gewissen Konsequenz vorgegangen werden soll. Damit schaffen Sie sich ein eigenes, frei verfügbares Sparvermögen. Wenn es hiermit gelungen ist, dem Leser Anregungen zu vermitteln und ihn zum Nachdenken anzuregen, dann ist der Zweck erfüllt.

Arnold Bosshard

## Orientierung über die Einzelversicherung

### Drei Säulen

In seiner Botschaft vom 16. September 1963 schreibt der Bundesrat: «Die Sicherung unserer Bevölkerung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität erfolgt, wenn man von den sittli-

chen und familienrechtlichen Verpflichtungen absieht, im wesentlichen auf drei Arten, nämlich durch Selbstvorsorge (Sparen, Einzelversicherung), durch berufliche Kollektivversicherung (Pensions-, Gruppen- und Verbandsversicherung) und durch die Sozialversicherung sowie die ergänzende Fürsorge. Diese spezifisch

schweizerische Struktur der Vorsorgebestrebungen darf durch die sechste AHV-Revision nicht verändert werden. Der Ausbau der Sozialversicherung soll vielmehr in der Weise erfolgen, dass ihre Leistungen auch in Zukunft Grundlage und Anreiz für die beiden übrigen Sicherungsbestrebungen sind. Die AHV-Rente und mit ihr die IV-Rente müssen also weiterhin Basisleistungen bleiben, die für sich allein die Bedürfnisse der Versicherten in den genannten Wechselfällen des Lebens nicht zu decken vermögen.»

Soweit die offizielle Konzeption. Dass sie sinnvoll ist, erkennt man, wenn man folgende Punkte beachtet:

1. Ideell gesehen: Dem Einzelmenschen sollte ein Maximum an Bestimmungsfreiheit über seine Person, was eine gewisse Verantwortung miteinschliesst, belassen werden. Der Staat dagegen hat nur unterstützend, koordinierend, nicht aber völlig bestimmend einzugreifen, das heisst, er darf zum Beispiel keinesfalls allein für unser Alter sorgen und damit allein über die Gestaltung unseres Alters befinden.

2. Materiell gesehen: Die Höhe einer Altersrente ist sicher nicht allein davon abhängig, ob einer in der Schweiz wohnt oder nicht. Einerseits sind in Schaffhausen bekanntlich die Lebenskosten nicht so hoch wie in Zürich, in Trogen dagegen tiefer als in Schaffhausen, das heisst an verschiedenen Orten der Schweiz kann man mit verschiedenen Minimalrenten auskommen. Damit ist aber nebst einer staatlichen Basisaltersvorsorge eine regionale oder gar persönliche Altersvorsorge (Gruppen-, Verbands- und Einzelversicherungen) gegeben. — Andererseits kann ein pensionierter Beamter, Lehrer oder Polizist meistens

noch diverse bezahlte Nebenbeschäftigungen ausführen, während ein Bauarbeiter, Giesser oder Lastwagenchauffeur diese Möglichkeit oft nicht hat; es ist daher verständlich, wenn einer der ersteren eine weniger umfassende Altersvorsorge braucht als einer der letzteren, das heisst, berufliche Kollektivversicherungen sind angezeigt.

3. Organisatorisch gesehen: Normalerweise steigen Verwaltungskosten bei Vergrößerung der Verwaltung stärker als proportional an, das heisst, wird eine Verwaltung verdoppelt, steigen die Verwaltungskosten im allgemeinen auf mehr als das Doppelte an. Aus diesem Grund würde eine Zusammenfassung der gesamten Altersvorsorge der Schweiz in einer zentralen Verwaltung einen beträchtlichen Anstieg der Unkosten bewirken.

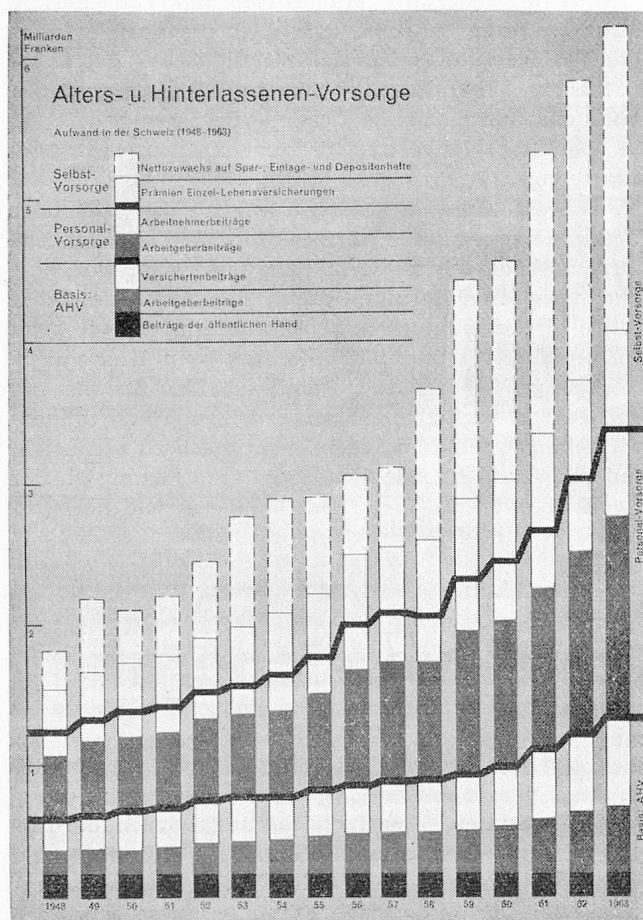
Die Entwicklung der drei vom Bundesrat in seiner Botschaft erwähnten «Säulen» der Alters- und Hinterlassenen-Vorsorge in der Schweiz, nämlich der AHV, der beruflichen Kollektivversicherungen (Personalvorsorge) und der Selbstvorsorge, möge eine Graphik aus «Pro» Nr. 4, Basel 1966, veranschaulichen. Die Selbstvorsorge mittels Spar-, Einlage- und Depositenheften kann selbstverständlich nicht genau ermittelt werden, deshalb sind die entsprechenden Strecken in der Graphik nicht ausgezogen.

## Die Selbstvorsorge

Das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, das am 1. Januar 1966 in Kraft trat, bezweckt mittels erheblicher Bundessubventionen den Kantonen die Möglichkeit zu geben, jedem AHV- und IV-Rentner die Existenzsicherung zu garantieren. Derjenige, der keinerlei Pension bezieht und keine oder eine zu geringe private Altersvorsorge getroffen hat, wird also nicht verhungern oder betteln müssen, er wird jedoch mit einer Rente von der Höhe des Existenzminimums keine grossen Sprünge machen. Wer begräbt aber heute mit 65, mit einer mittleren Lebenserwartung von noch weiteren 12 $\frac{1}{2}$  Jahren und meistens noch recht unternehmungslustig, bereits alle Sonderwünsche? Es kann jedermann empfohlen werden, private Altersvorsorge zu treffen, doch muss jenen dringend geraten werden, diese zu treffen, welche keiner Pensionskasse oder einer ähnlichen Institution angehören. Da noch immer viele Heim- und Anstaltsleiter keine Möglichkeit haben, sich an einer Pensions-, Gruppen- oder Verbandsversicherung zu beteiligen, sei näher auf die private Altersvorsorge, und zwar insbesondere auf deren versicherungsmässige Möglichkeiten eingetreten. (Falls auch für das Alter der Ehefrau vorgesorgt werden soll, kommt rein sparmässige Vorsorge nur in Frage, wenn bereits ein kleineres Kapital vorhanden ist.)

## Versicherungen

Wie eben angetönt, sollte ein verheirateter Mann nicht nur sein Alter bedenken, sondern auch dasjenige seiner Ehefrau, ja, er sollte eigentlich, aber das tut natürlich niemand gerne, sich hauptsächlich mit der Möglichkeit befassen, dass er stirbt und nur seine Frau alt wird. Zu diesem Punkt ist in einer Broschüre der Pressestelle der Vereinigung Schweizerischer Lebensversicherungs-



Gesellschaften zu lesen: «In der Schweiz leben gegenwärtig (1966) ungefähr 240 000 Witwen, aber nur etwa 65 000 Witwer. Jeden Tag werden in unserem Lande 43 Frauen zu Witwen, dagegen nur 20 Männer zu Witwern. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Ehemann vor der Frau stirbt, ist etwa doppelt so gross, als dass er sie überlebt. Das ist der nüchterne statistische Befund, der die bekannte Tatsache bestätigt, dass die Frauen auch bei der durchschnittlichen Lebenserwartung bevorzugt sind.»

Es gilt also zur Altersvorsorge von Ehepaaren Versicherungsformen zu berücksichtigen, die dem möglichen vorzeitigen Ableben des Ehemannes Rechnung tragen. — Die wichtigsten Versicherungsarten, die der Altersvorsorge dienen, sind:

1. Die gemischte Versicherung: Eine im Versicherungsvertrag festgelegte Summe wird während x Jahren (= Versicherungsdauer) im Todesfalle des Versicherten von ihm Begünstigten (die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind) ausbezahlt, oder ihm selbst, falls er nach Ablauf der x Jahre noch lebt. Zum Beispiel kann ein 30jähriger bei Bezahlung einer vierteljährlichen Prämie von rund Fr. 203.— zugunsten seiner Ehefrau eine gemischte Versicherung mit Gewinnbeteiligung über Fr. 30 000.— (= Versicherungssumme) für die Dauer von 35 Jahren abschliessen. — Gewinnbeteiligung heisst: entweder die Prämie des Versicherten wird nach den ersten 2 Jahren der Versicherungsdauer den Gewinnen der Versicherungsgesellschaft entsprechend ermässigt, oder diesen Gewinnen entsprechend wird die auszuzahlende Versicherungssumme erhöht, was im wesentlichen eine Absicherung gegen die Geldentwertung darstellt. — In unserem Beispiel können nun unter anderem folgende Fälle eintreten: a) Beide Ehepartner erleben den fünfundsiebzigsten Geburtstag des Mannes, die Versicherungsgesellschaft zahlt Fr. 30 000.— aus, welche es, auf die Bank gebracht, dem Ehepaar gestatten, zirka 10 Jahre lang monatlich Fr. 300.— zu beziehen. b) Der Mann stirbt vor Erreichung seines sechsundsiebzigsten Altersjahres und vor seiner Ehefrau, die Versicherungsgesellschaft zahlt bei seinem Tode Fr. 30 000.— an die Witwe aus, welche dieses Geld, falls sie noch jung ist, während der Zeit, die vielleicht verstreicht bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder bis zur Wiederverheiratung, gut gebrauchen kann, oder, falls sie schon älter ist, dieses Geld zu ihrer Altersvorsorge benötigt. c) Die Ehefrau stirbt vor dem Ehemann, vor dessen fünfundsiebzigsten Geburtstag. Der Witwer hat die Altersvorsorge für seine Frau nicht mehr zu berücksichtigen, und er kann entweder im Versicherungsvertrag neu als Begünstigte im Todesfall vor seinem fünfundsiebzigsten Geburtstag eine ihm wertvolle Person (oder auch mehrere Personen, z. B. Kinder, Patenkinder) eintragen lassen, oder er kann die gemischte Versicherung in eine reine Erlebensfallversicherung (siehe unten) umwandeln.

Sollten beide Ehegatten erwerbstätig sein, kann die gemischte Versicherung auf zwei Leben abgeschlossen werden. Dies bewirkt, dass die Versicherungssumme beim Ableben eines der beiden Versicherten (im Unterschied zur einfachen gemischten Versicherung also auch beim Ableben der Ehefrau) ausbezahlt wird, spätestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer.

2. Die Erlebensfallversicherung: Eine im Versicherungsvertrag festgelegte Summe wird dem Versicherten nach x Jahren, falls er dann noch lebt, ausbezahlt. Da diese Versicherungsart nur einen Teil der Leistung einer gemischten Versicherung umfasst, ist ihre Prämie bei gleicher Versicherungssumme auch wesentlich kleiner als diejenige der gemischten Versicherung. Eine effektive Ersparnis macht jedoch nur derjenige, der tatsächlich die x Jahre überlebt, da er dann x Jahre lang kleinere Prämien bezahlt hat und trotzdem die abgemachte Summe erhält. Stirbt dagegen der Versicherte innerhalb der x Jahre, wird im Falle der gemischten Versicherung die Versicherungssumme an die von ihm Begünstigten ausbezahlt, im Falle der Erlebensfallversicherung findet jedoch keine Auszahlung statt, und die bezahlten Prämien verfallen. Diesem Verlust kann man entgegen, wenn man, bei etwas erhöhter Prämie, eine Erlebensfallversicherung mit Prämienrückgewähr abschliesst. — Prämienrückgewähr heisst: Stirbt der Versicherte vor Ablauf der x Jahre, werden den von ihm Begünstigten die einbezahlten Prämien abzüglich der Verwaltungskosten rückerstattet. —

Die Altersvorsorge von Ehepaaren kann mit Hilfe der Erlebensfallversicherung so vor sich gehen, dass für beide Ehepartner eine Versicherung entweder auf das Erleben des fünfundsiebzigsten Altersjahres (die beiden Versicherungen können verschiedene Dauer haben) oder auf das Erleben des sechsundsiebzigsten Altersjahres des Mannes (die beiden Versicherungen haben gleiche Dauer) abgeschlossen wird. Billiger als diese erwähnte Versicherungsart, aber seltener zu gebrauchen, ist die Erlebensfallversicherung eines Personepaares, welche einem Ehepaar, von dem beide Ehepartner nach x Jahren noch am Leben sind, die abgemachte Versicherungssumme in Aussicht stellt.

3. Die Leibrente: Eine im Versicherungsvertrag festgelegte Summe wird dem Versicherten monatlich (oder vierteljährlich, halbjährlich, jährlich) bis an sein Lebensende (evtl. während einer festgelegten Höchstdauer) ausbezahlt, erstmals nach einer abgemachten Anzahl von Jahren (oder auch sofort beginnend). Zum Beispiel kann sich so ein 40jähriger mittels 25 Jahre dauerndem Prämienzahlen einen monatlichen Erwerbsersatz ab fünfundsiebzigstem Altersjahr sichern, der ihm zusammen mit den AHV-Auszahlungen die Bestreitung der Lebenskosten gestattet. Ehepaaren bietet die Leibrente die gleichen Möglichkeiten wie die Erlebensfallversicherung, mit dem einzigen Unterschied, dass an Stelle der einmaligen Zahlung der Versicherungsgesellschaft deren periodisch wiederkehrende Zahlung tritt; auch eine Rentenversicherung mit Prämienrückgewähr kann abgeschlossen werden.

Damit wären die drei wichtigsten Typen von Versicherungen, die der privaten Altersvorsorge dienen können, aufgezeigt. Sie lassen sich je nach persönlichem Wunsch noch weitgehend variieren, insbesondere durch Ausbau im Hinblick auf Hinterlassenenfürsorge oder auf Erwerbsausgleich im Invaliditätsfall, aber auch bezüglich der Höhe der Versicherungssumme (und damit der Prämie) und der Zahlungsart. Gerade wegen ihrer grossen Anpassungsfähigkeit an die Bedürfnisse des einzelnen können die Versicherungen als taugliches Mittel auch der privaten Altersvorsorge betrachtet werden.

Dr. Hans Goetsch